



# Rückersatz von Ausbildungskosten bei Fehlen einer Aliquotierungsvereinbarung

Mag. Judith Morgenstern

*Der OGH hat in einer Entscheidung erstmals zur Konsequenz einer fehlenden Aliquotierungsvereinbarung im Sinn des § 2d Abs 3 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG) für Ausbildungskostenrückersatzklauseln, die nach dem 16. 3. 2006 abgeschlossen wurden, Stellung genommen (→ [OGH 1. 4. 2009, 9 ObA 126/08g](#)).*

Mit 16. 3. 2006 wurden die von der Judikatur entwickelten Grundsätze zur Zulässigkeit von **Vereinbarungen über den Rückersatz von Ausbildungskosten** erstmals einer gesetzlichen Regelung zugeführt. Demnach besteht keine Verpflichtung zum Rückersatz von Ausbildungskosten gemäß § 2d Abs 3 AVRAG, wenn

- der **Arbeitnehmer** im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung **minderjährig** ist und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen nicht vorliegt,
- das **Arbeitsverhältnis nach mehr als fünf Jahren**, in besonderen Fällen nach mehr als acht Jahren, nach dem Ende der Ausbildung nach Abs 1 oder vorher durch Fristenablauf (Befristung) **geendet** hat und
- die **Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht aliquot**, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer, **vereinbart** wird.

In dem vom OGH zu entscheidenden Fall hat der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer am 21. 8. 2006 eine Vereinbarung geschlossen, wonach der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ausbildung zum Officemanager beim WIFI im Wert von € 3.600,- finanziert. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer **vor Ablauf von fünf Jahren nach Ende der Ausbildung** aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, verpflichtete sich der Arbeitnehmer in der Vereinbarung zum **Rückersatz der Gesamtkosten** an den Arbeitgeber.

Rund acht Monate nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung kündigte der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber **rechnete 55 Sechzigstel der Ausbildungskosten mit den Beendigungsansprüchen des Arbeitnehmers auf**, sodass der Arbeitnehmer insofern bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Entgelt mehr ausbezahlt erhielt.

In seiner Klage machte der Arbeitnehmer geltend, dass **auch der aliquote Einbehalt** der Ausbildungskosten durch den Arbeitgeber **un-**

## Gesetzliche Regelung

## Sachverhalt



## Entscheidung des OGH

**zulässig** sei, da die Vereinbarung, mit der sich der Arbeitnehmer zum Rückersatz verpflichtete, keine Klausel enthalte, wonach sich der Rückersatz aliquot (anteilig) im Verhältnis zur zurückgelegten Dienstzeit nach Abschluss der Ausbildung reduziere (Aliquotierungsklausel).

Der OGH kam in seiner Entscheidung zum Ergebnis, dass der Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung des § 2d Abs 3 Z 3 AVRAG, wonach *„eine Verpflichtung zum Rückersatz von Ausbildungskosten nicht besteht, wenn die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht aliquot vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer vereinbart wird“*, zur **gänzlichen Unwirksamkeit der Vereinbarung** führt. Der OGH begründete dies mit der Bestimmung des § 879 Abs 1 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Danach ist ein **Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig**.

Es ist daher nicht ausreichend, die Aliquotierungsregel bei einem vorzeitigen Austritt (vor Ablauf der vereinbarten Bindungsdauer nach der Ausbildung) anzuwenden. Diese muss bereits **zwingend in der Rückersatzvereinbarung selbst enthalten** sein.

### Text auch auf [www.pv-info.at](http://www.pv-info.at)

*„Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Ausbildung bzw vor deren erfolgreichem Abschluss ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die gesamten vom Arbeitgeber bezahlten Ausbildungskosten (inklusive allfälliger Umsatzsteuer) zurückzubezahlen. Der Betrag ist mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Gänze fällig.“*

*Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb der dreijährigen (fünfjährigen) Frist nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung reduziert sich die Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers für jeden zurückgelegten Dienstmonat um jeweils 1/36 (ein Sechsdreißigstel) (1/60 [ein Sechzigstel]).“*

## Formulierungsvorschlag für eine Aliquotierungsklausel

### Hinweis für die Praxis



Die zwingende Aufnahme einer Aliquotierungsklausel gilt für Rückersatzvereinbarungen, die **nach dem 16. 3. 2006** geschlossen wurden, und für sämtliche **gegenwärtig und zukünftig abzuschließenden Ausbildungskostenrückersatzvereinbarungen!**

Empfehlung: **Anpassung** auch bei entsprechenden Rückersatzklauseln in Arbeitsverträgen, die vor 16. 3. 2006 geschlossen wurden.